

die Pönitentiarie wenden, um auf diesem Wege seiner Gewissenspflicht ledig zu werden.

Würzburg. Dr. Fr. A. Goepfert, Universitäts-Professor.

V. (Gesetzliche Witwenfrist.) Im Pfarrhause zu N. hatten sich Gäste aus der Nachbarschaft versammelt, es galt das Namensfest des Herrn Pfarrers festlich zu begehen. Soeben war eine Braut aus seiner Pfarrkanzlei weggegangen, welche erst vor drei Monaten Witwe geworden ist, und bald nach dem Tode ihres Mannes ein Kind geboren hatte. Der Pfarrer erwähnte diesen Fall vor seinen Amtsbrüdern bei Tische mit der Bemerkung, dass hier die Beobachtung der gesetzlichen Witwenfrist wohl nicht geboten, beziehungsweise eine Dispens nicht erforderlich sei. Dieser Meinung stimmten einige Herren zu, andere widersprachen ganz entschieden, indem sie behaupteten, der § 120 des a. b. G. verlange unbedingt die Beobachtung der sechsmonatlichen Witwenfrist ohne Rücksicht, ob die Witwe nach dem Tode ihres Mannes geboren habe oder nicht, und ein anwesender ehemaliger Kirchenrechts-Professor erklärte sich auch damit ganz einverstanden, denn das Gesetz, sagte er, sei strikte zu interpretieren. Die Gegenpartei aber machte geltend, dass die staatlichen Behörden nur auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses dispensieren können, wenn mämlich durch ärztliche Untersuchung constatiert sei, dass die Witwe nicht von dem verstorbenen Manne schwanger gehe; eine ärztliche Untersuchung sei aber in diesem Falle ein Unding. Um der Ungewissheit ein Ende zu machen, machte sich der Pfarrer den andern Tag auf den Weg zur k. k. Bezirkshauptmannschaft. Vor der Stadt begegnete ihm der Notar, dem er nun fogleich mittheilte, in welcher Angelegenheit er heute zum Amte eile. Zu seiner Überraschung erklärte auch dieser Rechtskundige, dass die Braut einer Dispens bedürfe, denn das Gesetz mache keine Ausnahme, und der Buchstabe des Gesetzes sei maßgebend. In wenigen Minuten stand der Pfarrer vor dem k. k. Bezirkshauptmann, dem er nun den seltenen Fall zur Entscheidung vortrug. Dieser erwiderte: „Es handelt sich meines Erachtens hier weniger um die Person der Braut, als vielmehr um die Rechte eines nachgeborenen Kindes. Lassen Sie uns den Wortlaut des betreffenden Gesetzesparagraphen nachlesen.“ Er nahm das Gesetzbuch zur Hand und, nachdem er den diesbezüglichen § 120 vorgelesen hatte, sagte er: Die Stilisierung desselben sei weniger gelungen zu nennen, aber die Absicht des Gesetzgebers, auf welche es hier ankomme, ziele jedoch unzweifelhaft dahin, dass durch die gesetzliche Witwenfrist die Rechte eines noch nicht geborenen, aber möglicherweise noch zu erwartenden legitimen Nachkommen des verstorbenen Mannes gewahrt werden sollen. Nachdem aber die Geburt des Kindes bereits erfolgt ist, so findet der angezogene § 120 keine Anwendung mehr auf den vorliegenden Fall, folglich bedarf die Braut auch keiner Dispens von der gesetzlichen Witwen-

frist. Jedemfalls aber ist im Trauungsbuch in der Rubrik Anmerkung der Tag der Geburt des Nachgeborenen anzuführen, oder wenn das Kind in einer fremden Pfarre geboren wurde, ist der Tauffchein desselben beizubringen, mit seinen Kriterien anzuführen und bei den Acten aufzubewahren.

Zweitl. P. Koloman Assēm, Dechant und Pfarrvicar.

VI. (Muß der possessor bonae fidei die aus der fremden Sache gezogenen Früchte restituieren?)
Stanislaus ist der glückliche Erbe eines reichen Oheims, der in einer galizischen Grenzstadt eines plötzlichen Todes und scheinbar ohne Testament gestorben war. Als solcher ist er der Besitzer eines bedeutenden ländlichen Anwesens, sowie der Herr eines herrlichen Stadthauses, das er zum Theile selbst bewohnt, zum Theile durch Vermietung fruchtbar gemacht hat. Zwei Jahre sind seit dem Austritte der Erbschaft verflossen, in denen Stanislaus durch rationelle Bewirtschaftung des Landgutes und gute Vermietung des Stadthauses bedeutende Einkünfte genossen hatte, — da stellt sich ihm plötzlich und ganz unerwartet ein ferner Verwandter und inniger Freund seines verstorbenen Oheims, der Major B., vor, welcher sich zur Zeit des Aufstandes im nachbarlichen Russisch-Polen stark compromittiert hatte und infolge dessen nach Sibirien verbannt worden war. Eben ist er daher zurückgekehrt und kommt nun, sobald ihm der Tod seines einstigen Freundes bekannt geworden, zu dem vermeintlichen Erben mit dem Bedeuten, in dem Besitz des Testamentes seines Freundes zu sein. Das Document, welches er vorweist, trägt alle Zeichen der Echtheit an sich: es ist des Verstorbenen eigenhändig geschriebener letzter Wille. Man kann sich die traurige Verwunderung Stanislaus' über diese Entdeckung denken: anstatt Universalerbe des Oheims zu sein, ist er nur mit einem, freilich sehr bedeutenden Legate bedacht, während der Major als alleiniger Erbe eingesetzt erscheint. Indes erklärt er, der Ausführung des Testamentes seines Oheims nicht den mindesten Widerstand entgegenzusetzen und sofort Landgüter und Haus dem Major übergeben zu wollen. Hiermit zeigte sich jedoch der neue Erbe nicht zufriedengestellt, indem er noch außerdem den aus den Landgütern und dem Hause in den letzten zwei Jahren gewonnenen Reinertrag von Stanislaus fordern zu dürfen meint. Dieser hinwider glaubt, solchem Ansinnen keine Folge geben zu müssen und weist den Major an die Gerichte, welche eine Stanislaus günstige Entscheidung abgeben und ihn von der Rückerstattung des Reinertrages freisprechen. So lieb ihm diese Entscheidung der Gerichte in finanzieller Hinsicht ist, so macht sie ihm doch andererseits Gewissensangst, und er denkt ernstlich darüber nach, ob er nicht dennoch im Gewissen verpflichtet sei, die von dem Major verlangten Einkünfte der zwei vorabgegangenen Jahre auszuzahlen.